

Bebauungsplan „Dornbrunnen IV“ – 1. Änderung in Rosenfeld

Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

<p>Rutschungen.</p> <p>Darüber hinaus werden auch bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p>Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Grundwasser Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Bergbau Bergbehördliche Belange werden von der Planung nicht berührt.</p> <p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Die Stellungnahme wird als Hinweis in den Textteil übernommen</p> <p>Keine Stellungnahme der Stadt Rosenfeld erforderlich</p> <p>Keine Stellungnahme der Stadt Rosenfeld erforderlich</p> <p>Keine Stellungnahme der Stadt Rosenfeld erforderlich</p> <p>Keine Stellungnahme der Stadt Rosenfeld erforderlich</p> <p>Keine Stellungnahme der Stadt Rosenfeld erforderlich</p> <p>Keine Stellungnahme der Stadt Rosenfeld erforderlich</p> <p>Keine Stellungnahme der Stadt Rosenfeld erforderlich</p>	<p>Kein Beschluss der Stadt Rosenfeld erforderlich</p> <p>Kein Beschluss der Stadt Rosenfeld erforderlich</p> <p>Kein Beschluss der Stadt Rosenfeld erforderlich</p> <p>Kein Beschluss der Stadt Rosenfeld erforderlich</p> <p>Kein Beschluss der Stadt Rosenfeld erforderlich</p> <p>Kein Beschluss der Stadt Rosenfeld erforderlich</p> <p>Kein Beschluss der Stadt Rosenfeld erforderlich</p> <p>Kein Beschluss der Stadt Rosenfeld erforderlich</p>
--	--	---

Regierungspräsidium Tübingen

Regierungspräsidium Tübingen, Postfach 26 66, 72016 Tübingen - Stellungnahme vom 06.12.2017

Stellungnahme der Behörden / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Stadt / Abwägung	Beschlussempfehlung
<p>1. Belange der Raumordnung / Bauleitplanung</p> <p>Nach den vorgelegten Planunterlagen beabsichtigt die Gemeinde Rosenfeld die Aufstellung des Bebauungsplanes „Dornbrunnen IV, 1. Änderung“. Laut der Begründung zum Bebauungsplan dient die</p>		

Bebauungsplan „Dornbrunnen IV“ – 1. Änderung in Rosenfeld

Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Bebauungsplanänderung der Umsiedlung eines Betriebes. Als Art der Nutzung ist ein Gewerbegebiet festgesetzt. Einzelhandelsbetriebe sind nur ausnahmsweise zulässig.

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Laut § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG sind Ziele der Raumordnung definiert als verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen (§ 7 Abs. 2) textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Regionalpläne sind gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2 ROG Raumordnungspläne für die Teilräume der Länder. Auch aus Regionalplänen ergeben sich somit Ziele der Raumordnung.

Gemäß Ziffer 2.4.3.2 Z (8) des Regionalplans Neckar-Alb sind mehrere Einzelhandelsbetriebe, die aufgrund ihres räumlichen und funktionalen Zusammenhangs (Agglomeration) negative raumordnerische Auswirkungen erwarten lassen wie ein einheitliches Einzelhandelsgroßprojekt zu beurteilen. Gemäß 2.4.3.2 Z (3) sind Einzelhandelsgroßprojekte in der Regel nur in Ober-, Mittel- und Unterzentren zulässig. Des Weiteren gelten für Einzelhandelsgroßprojekte das Beeinträchtungsverbot, das Kongruenzgebot und das Integrationsgebot. Agglomerationsbedingte Konflikte eines Bebauungsplans lassen sich nicht auf den Planvollzug verschieben, sondern müssen im Bebauungsplan selbst bewältigt werden (VGH BW, Urteil v. 21.09.2010, Az.: 3 S 324/08, Juris Rn 36). Durch die verfügbaren Planungsinstrumente lassen sich auch Verstöße durch eine Anhäufung mehrerer nicht großflächiger Einzelhandelsbetriebe zumindest in einem Maße minimieren, dass das Planungsergebnis noch im Einklang mit den Raumordnungszielen steht (BVerwG, Urteil v. 10.11.2011, Az.: 4 CN 9/10, Juris Rn 15).

Welche Festsetzungen notwendig sind, um der Agglomerationsregelung Rechnung zu tragen hängt von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab (BVerwG, a.a.O., Juris Rn 16). Dabei kann dies nicht durch die Festsetzung baugebietsbezogener vorhabenunabhängiger Verkaufsflächenobergrenzen im gesamten Plangebiet erfolgen, da es hierfür an einer Ermächtigungsgrundlage fehlt (VGH BW, a.a.O., Juris Rn 41). Allerdings kann das Plangebiet z.B. nach der Art der baulichen Nutzung räumlich nach unterschiedlichen Arten/Unterarten des Einzelhandels gegliedert werden (VGH BW, a.a.O., Juris Rn 42). Auch lassen sich die jeweiligen raumordnungsrechtlich nicht verträglichen maximalen Betriebsgrößen über die Festlegung der überbaubaren Grundstücksflächen in Verbindung mit einer höchstzulässigen Ausnutzbarkeit nach Grund- und/oder Geschossfläche erreichen (VGH BW, a.a.O., Juris Rn 42). Des Weiteren kann Einzelhandel gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO ausgeschlossen werden oder es können bestimmte sortimentsbezogene Beschränkungen nach § 1 Abs. 9 BauNVO festgesetzt werden (VGH BW, Beschluss v. 18.05.2016, Az.: 8 S 703/16, Juris Rn 19).

In dem Plangebiet sind Einzelhandelsbetriebe zwar nur ausnahmsweise zulässig. Auf Grund der Größe des Plangebietes ist es aber dennoch möglich, dass durch eine Ansammlung mehrerer kleinflächiger Einzelhandelsbetriebe eine Agglomeration entsteht, die wie ein Einzelhandelsgroßprojekt zu beurteilen ist. Rosenfeld ist im Regionalplan als Kleinzentrum ausgewiesen, sodass schon aus diesem Grund Agglomerationen in Rosenfeld zu vermeiden sind. Zudem handelt es sich bei dem Plangebiet um keine städtebaulich integrierte Lage.

Die Planung verstößt daher momentan gegen Ziffer 2.4.3.2 Z (8) i.V.m. Ziffer 2.4.3.2 Z (3) des Regionalplans Neckar-Alb. Der Bebauungsplan verstößt somit gegen das Anpassungsgebot nach § 1 Abs. 4 BauGB.

Sollte die Gemeinde Rosenfeld die Planung aufrechterhalten wollen, so ist entsprechend der o.g. Rechtsprechung sicherzustellen, dass in dem Gewerbegebiet der Agglomerationsregelung Rechnung

Um den Zielen der Raumordnung gerecht zu werden, wird der selbstständige Einzelhandelsbetriebe werden ausgeschlossen.

Der Stellungnahme der Stadt Rosenfeld wird zugestimmt.

Bebauungsplan „Dornbrunnen IV“ – 1. Änderung in Rosenfeld

Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

<p>getragen wird.</p> <p>Die höhere Raumordnungsbehörde ist im weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p>2. Belange des Straßenwesens</p> <p>Das Regierungspräsidium -Abteilung Straßenwesen und Verkehr- erhebt keine grundsätzlichen Einwendungen zum vorgelegten Bebauungsplan.</p> <p>Nicht überbaubarer Grundstücksstreifen / Anbauverbot Nachdem der Fahrbahnrand der Landesstraße auf dem Planausschnitt nicht durchgängig dargestellt ist wird nochmal darauf hingewiesen, dass gemäß § 22 Abs 1 StrG entlang der Landesstraße ein mindestens 20 m nicht überbaubarer Grundstücksstreifen (gemessen vom befestigten Fahrbahnrand) festzusetzen ist.</p> <p>Auf diesen nicht überbaubaren Grundstücksstreifen dürfen gemäß § 22 StrG keine Hochbauten und bauliche Anlagen sowie Werbeanlagen errichtet werden. Ebenso dürfen Garagen und Stellplätze i. S. § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen i.S. § 14 BauNVO, d. h. Hochbauten, Garagen, Stellplätze und sonstige Nebenanlagen, z. B. Lagerflächen, usw., nicht zugelassen werden (§ 12 Abs. 6 und § 14 Abs. 1 Satz 2 BauNVO 1990).</p> <p>Nebenanlagen, welche nach § 14 BauNVO in einem Baugebiet auch außerhalb der Baugrenzen zulässig sein können, dürfen innerhalb des vorgenannten Anbauverbots nicht ohne die ausdrückliche Zustimmung der Straßenbauverwaltung zugelassen werden. Nach der LBO genehmigungsfreie Anlagen bedürfen in diesem Bereich der Genehmigung der Straßenbauverwaltung.</p> <p>Zufahrten Unmittelbare Zufahrten und Zugänge zu anliegenden Grundstücken von der Landesstraße werden nicht gestattet. Dieses Zufahrtsverbot ist im Bebauungsplan entlang der L 415 durch das entsprechende Planzeichen Nr. 6.4 der Anlage zur Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991, I S. 58) darzustellen.</p> <p>Das Zufahrtsverbot gilt auch für die Bauzeit der Einzelbauvorhaben.</p> <p>In den planungsrechtlichen Festsetzungen und in der Zeichenerklärung des Bebauungsplanes sind entsprechende Ergänzungen vorzunehmen.</p> <p>Äußere verkehrliche Erschließung Die äußere verkehrliche Erschließung des Bebauungsplangebietes darf nur über bestehende Max-Eyth-Straße zur Landesstraße erfolgen.</p> <p>Hinweise: Kosten für Immissionsschutz Die im Bebauungsplanentwurf für Bebauung ausgewiesenen Flächen werden teilweise im Immissionsbereich der L 415, insbesondere im Schalleinwirkungsbereich, liegen. Das Baugebiet ist damit durch die vorhandene Landesstraße vorbelastet. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass sich der Straßenbaulastträger deshalb an den Kosten evtl. notwendig werdender aktiver oder passiver Schallschutzmaßnahmen oder auch anderer Immissionsschutzmaßnahmen nicht beteiligen kann.</p>	<p>Keine Stellungnahme der Stadt Rosenfeld erforderlich</p> <p>Ein 20 m breiter Grundstücksstreifen ist durch eine von der Bebauung freizuhaltenden Fläche im Bebauungsplan gekennzeichnet.</p> <p>Eine von der Bebauung freizuhaltende Fläche ist in diesem Bereich im Bebauungsplan festgesetzt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Das Zufahrtsverbot ist im Bebauungsplan bereits eingetragen und durch das entsprechende Planzeichen gekennzeichnet.</p> <p>Ein Zufahrtsverbot ist im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans festgesetzt</p> <p>Dies ist durch den oben genannten Planeintrag im Bebauungsplan sowie über die Festsetzungen geregelt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kein Beschluss der Stadt Rosenfeld erforderlich</p> <p>Kein Beschluss der Stadt Rosenfeld erforderlich</p> <p>Kein Beschluss der Stadt Rosenfeld erforderlich</p> <p>Kein Beschluss der Stadt Rosenfeld erforderlich</p> <p>Kein Beschluss der Stadt Rosenfeld erforderlich</p> <p>Kein Beschluss der Stadt Rosenfeld erforderlich</p> <p>Kein Beschluss der Stadt Rosenfeld erforderlich</p> <p>Kein Beschluss der Stadt Rosenfeld erforderlich</p>
--	---	---

Bebauungsplan „Dornbrunnen IV“ – 1. Änderung in Rosenfeld

Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

<p>Kosten Die entstehenden Kosten zur Erschließung des Baugebietes sind von der Stadt Rosenfeld als Veranlasserin in vollem Umfang zu tragen.</p> <p>Erschließung bei künftiger Erweiterung Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass eine weitere verkehrliche Erschließung von der freien Strecke der Landesstraße nicht zugelassen werden kann. Für die etwaige künftige Erweiterung der Bauflächen ist deshalb von vornherein eine entsprechende Erschließung über Gemeindestraßen vorzusehen, z. B. durch Festlegung entsprechender Fahrbahnbreiten innerörtlicher Straßen und Ausweisung von Flächen für ihre spätere mögliche Verlängerung innerhalb dieses Bebauungsplanes. Die Planung muss entsprechend darauf abgestimmt werden.</p> <p>Überarbeitung des Bebauungsplanes Die Stadt Rosenfeld wird gebeten, den Bebauungsplanentwurf auf der Grundlage der vorstehenden Stellungnahme zu überarbeiten. und das Regierungspräsidium – Abteilung Straßenwesen und Verkehr – am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Eine solche Erschließung ist für den Geltungsbereich nicht vorgesehen.</p> <p>Die vorstehenden Stellungnahmen bezüglich der Belange des Straßenwesens werden in den Festsetzungen bereits berücksichtigt</p>	<p>Kein Beschluss der Stadt Rosenfeld erforderlich</p> <p>Kein Beschluss der Stadt Rosenfeld erforderlich</p> <p>Kein Beschluss der Stadt Rosenfeld erforderlich</p>
---	---	--

Landratsamt Zollernalbkreis

Landratsamt Zollernalbkreis, Hirschbergstraße 29, 72336 Balingen - Stellungnahme vom 11.12.2017

Stellungnahme der Behörden / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Stadt / Abwägung	Beschlussempfehlung
<p><u>Landwirtschaftl. Belange</u> (Ansprechpartner: Frau Fehrenbach-Neumann, Tel.: 92-1944): Keine Bedenken.</p> <p><u>Vermessung/Flurneuordnung</u> (Ansprechpartner: Herr Landhäußer, Tel.: 92-1873): Keine Bedenken und Anregungen.</p> <p><u>Brandschutz</u> (Ansprechpartner: Herr Bleile, Tel.: 92-1334) Es bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben, sofern die beiliegenden Nebenbestimmungen als Bestandteil in den baurechtlichen Bescheid aufgenommen werden.</p> <p><u>Kreisbaumeister</u> (Ansprechpartner: Frau Schmidt, Tel.: 92-1312): Es bestehen keine Bedenken gegen den o. g. Bebauungsplan.</p> <p>Es handelt sich um eine vorhabenbezogene Bebauungsplanänderung.</p> <p>Zur Entwicklung dieses Betriebs wird eine Änderung von einzelnen Bebauungsplanparametern benötigt. Daher wird im Bereich der Bebauungsplanänderung der Zuschnitt der überbaubaren Grundstücksfläche in eine große zusammenhängende Fläche geändert.</p>	<p>Keine Stellungnahme der Stadt Rosenfeld erforderlich.</p> <p>Keine Stellungnahme der Stadt Rosenfeld erforderlich</p> <p>Keine Stellungnahme der Stadt Rosenfeld erforderlich</p> <p>Keine Stellungnahme der Stadt Rosenfeld erforderlich</p>	<p>Kein Beschluss der Stadt Rosenfeld erforderlich</p> <p>Kein Beschluss der Stadt Rosenfeld erforderlich.</p> <p>Kein Beschluss der Stadt Rosenfeld erforderlich</p> <p>Kein Beschluss der Stadt Rosenfeld erforderlich</p>

Bebauungsplan „Dornbrunnen IV“ – 1. Änderung in Rosenfeld

Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

<p>Hierfür entfallen die Erschließungselemente in diesem Bereich. Die Pflanzgebote werden an die veränderte Planung angepasst.</p> <p><u>Verkehrswesen</u> (Ansprechpartner: Frau Dehner, Tel.: 92-1494): Aus unserem Zuständigkeitsbereich ergeben sich keine Bedenken gegen die Planung. Aufgrund der bisher fehlenden verkehrlichen Gestaltung des Bereiches, werden folgende Hinweise gegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Im Erweiterungsbereich darf kein direkter Anschluss zur L415 hergestellt werden <input type="checkbox"/> Am Ende der Erschließungsstraße ist eine Wendemöglichkeit für Lastzüge zu schaffen. <input type="checkbox"/> Die Erschließungsstraße ist mit einem Gehweg auszustatten. <p><u>Straßenbaurecht</u> (Ansprechpartner: Herr Hegele, Tel.: 92-1755): Keine Einwendungen. Des Weiteren wird auf die noch einzuholende Stellungnahme des Regierungspräsidiums Tübingen verwiesen.</p> <p><u>Immissionsschutz/Gewerbeaufsicht</u> (Ansprechpart.: Frau Vötsch, Tel.: 92-1735): Auf Grund der Dimension der geplanten Nutzung raten wir zur Konfliktvermeidung dringend an nach § 8 Abs.3 Nr.1 BauNVO ausnahmsweise zulässige Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter nicht zuzulassen. Beispielformulierungen: Zu „Textliche Festsetzungen“ Unzulässig sind: <input type="checkbox"/> Nach § 8 Abs.3 Nr.1 BauNVO ausnahmsweise zulässige Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter § 8 Abs.3 Nr.1 i.V.m. § 1 Abs.6 BauNVO zu „Begründung“ Die nach § 8 Abs.3 Nr.1 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Wohnungen werden nicht zugelassen, insbesondere, da der Schutzanspruch auf dieses Wohnen, zu deutlichen Einschränkungen in der Nutzung der Flächen führen kann. Der Ausschluss der Wohnungen dient somit der Konfliktvermeidung bei künftigen Betriebsansiedlungen.</p> <p><u>Wasser- und Bodenschutz</u> (Ansprechpartner: Herr Maisner, Tel.: 92-1772)</p> <p><i>Oberirdische Gewässer</i> Es wird empfohlen notwendige Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens auch für die gewässerökologische Aufwertung des Dornbrunnengrabens zu nutzen. Entsprechende Maßnahmen sind vorher rechtzeitig der unteren Wasserbehörde abzustimmen. Im Hinblick auf mögliche zukünftige Aufwertungsmaßnahmen am Dornbrunnengraben wäre es hilfreich wenn ein Entwicklungskorridor (soweit möglich über den gesetzlichen Gewässerrandstreifen hinaus) für den Dornbrunnengraben planerisch gesichert wird. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens empfehlen wir die Anwendung des Leitfadens „Kommunales Starkregenerisikomanagement in Baden-Württemberg (LUBW 2016)“.</p> <p><i>Abwasserbeseitigung</i> Niederschlagswasserbeseitigung: Es ist nicht nachzuvollziehen, warum ein Großteil der Anforderungen (gelbe Schrift) des bestehenden Bebauungsplanes Dornbrunnen IV hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung komplett entfallen soll. Eine entsprechende Begründung würde zu einer Aufklärung beitragen. Die geplante Art der</p>	<p>Keine Stellungnahme der Stadt Rosenfeld erforderlich</p> <p>Tangiert nicht den Geltungsbereich des Bebauungsplans Dornbrunnen IV 1. Änderung</p> <p>Keine Stellungnahme der Stadt Rosenfeld erforderlich</p> <p>Bezugnehmend auf die Festsetzungen des rechtsgültigen Bebauungsplans Dornbrunnen IV ist eine solche Festsetzung im Geltungsbereich, im Sinne der Gleichbehandlung mit dem angrenzenden Gewerbe, nicht im Interesse der Stadt Rosenfeld.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Dornbrunnengraben befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Dornbrunnen IV 1. Änderung.</p> <p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplans Dornbrunnen IV 1.Änderung sind diese Punkte nicht tangiert</p>	<p>Kein Beschluss der Stadt Rosenfeld erforderlich</p> <p>Kein Beschluss der Stadt Rosenfeld erforderlich</p> <p>Kein Beschluss der Stadt Rosenfeld erforderlich</p> <p>Kein Beschluss der Stadt Rosenfeld erforderlich.</p> <p>Kein Beschluss der Stadt Rosenfeld erforderlich.</p> <p>Kein Beschluss der Stadt Rosenfeld erforderlich.</p>
--	---	--

Bebauungsplan „Dornbrunnen IV“ – 1. Änderung in Rosenfeld
Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Gemeinde Vöhringen

Gemeinde Vöhringen, Sulzer Str. 8, 72189 Vöhringen - Stellungnahme vom 06.11.2017

Stellungnahme der Behörden / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Stadt / Abwägung	Beschlussempfehlung
Wir bedanken uns für die Beteiligung im o.g. Bebauungsplanverfahren aufgrund von §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB und teilen Ihnen mit, dass wir hinsichtlich der vorliegenden Planung keine Bedenken und Anregungen haben.	Keine Stellungnahme der Stadt Rosenfeld erforderlich	Kein Beschluss der Stadt Rosenfeld erforderlich

Gemeinde Dietingen

Gemeinde Dietingen, Kirchplatz 1, 78661 Dietingen – Stellungnahme vom 07.11.2017

Stellungnahme der Behörden / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Stadt / Abwägung	Beschlussempfehlung
Wir teilen Ihnen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im o.g. Verfahren mit, dass die Gemeinde Dietingen von den Planungen nicht ersichtlich tangiert wird und gegen die Planungsabsichten keine Bedenken und Einwände äußert.	Keine Stellungnahme der Stadt Rosenfeld erforderlich.	Kein Beschluss der Stadt Rosenfeld erforderlich.

Stadt Geislingen

Stadt Geislingen, Vorstadtstraße 9, 72351 Geislingen - Stellungnahme vom 02.11.2017

Stellungnahme der Behörden / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Stadt / Abwägung	Beschlussempfehlung
Der oben genannte Bebauungsplan berührt unsere Aufgabenbereiche nicht. Wir haben daher keine Bedenken bezüglich der Aufstellung.	Keine Stellungnahme der Stadt Rosenfeld erforderlich.	Kein Beschluss der Stadt Rosenfeld erforderlich.

Bebauungsplan „Dornbrunnen IV“ – 1. Änderung in Rosenfeld
Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Regionalverband Neckar-Alb

Regionalverband Neckar-Alb, Löwensteinplatz 1, 72116 Mössingen - Stellungnahme vom 05.12.2017

Stellungnahme der Behörden / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Stadt / Abwägung	Beschlussempfehlung
<p>Mit dem o.g. Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung eines Unternehmens geschaffen werden.</p> <p>Der Regionalplan Neckar-Alb 2013 enthält keine Festsetzungen, die dem Vorhaben widersprechen.</p> <p>Im Gewerbegebiet ist Gewerbe aller Art zulässig. Wir weisen darauf hin, dass die Festsetzung eines Gewerbegebiets ohne Regelungen zum Einzelhandel den Zielen der Raumordnung widerspricht und regen an, Einzelhandel auszuschließen, bzw. die Bildung einer Einzelhandelsagglomeration gemäß PS 2.4.3.2. Z (8) Regionalplan Neckar-Alb 2013 zu verhindern. Der Bebauungsplan ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die aktuellen Ziele der Raumordnung anzupassen.</p> <p>Ohne Regelungen zum Einzelhandel bestehen aus Sicht der Regionalplanung Bedenken.</p> <p>Ergänzend weisen wir darauf hin, dass sich im Westen des Planungsgebiets eine regionale Grünzäsur (PS 3.1.2) anschließt und eine zukünftige Erweiterung in diese Richtung ausschließt.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren und Benachrichtigung über das Ergebnis.</p>	<p>Keine Stellungnahme der Stadt Rosenfeld erforderlich</p> <p>Selbstständige Einzelhandelsbetriebe werden im Geltungsbereich Dornbrunnen IV 1. Änderung ausgeschlossen</p> <p>Eine Erweiterung ist nicht vorgesehen und nicht Gegenstand dieses Bebauungsplanverfahrens.</p>	<p>Kein Beschluss der Stadt Rosenfeld erforderlich.</p> <p>Der Stellungnahme der Stadt Rosenfeld wird zugestimmt.</p> <p>Kein Beschluss der Stadt Rosenfeld erforderlich.</p>

Deutsche Telekom Technik GmbH

Deutsche Telekom Technik GmbH, Adolf-Kolping-Str. 2-4, 78166 Donaueschingen - Stellungnahme vom 30.10.2017

Stellungnahme der Behörden / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Stadt / Abwägung	Beschlussempfehlung
<p>Vielen Dank für Ihre Informationen. Da es sich hier um ein Gebäudekomplex handelt ist unser Bauherrens-service der Telekom zuständig. Der Bauherr möge sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn dort melden. Die Kontaktdaten lauten: Email: Bbb-Donaueschingen@telekom.de. Tel. +49 800 3301903. Web: http://www.telekom.de/umzug/bauherren?wt_mc=alias_1156_bauherren. Ein Lageplan ist beigelegt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und an den Bauherren weitergeleitet.</p>	<p>Kein Beschluss der Stadt Rosenfeld erforderlich.</p>

Bebauungsplan „Dornbrunnen IV“ – 1. Änderung in Rosenfeld
Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Netze BW GmbH

Netze BW GmbH, Postfach 140, 78502 Tuttlingen – Stellungnahme vom 01.12.2017

Stellungnahme der Behörden / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Stadt / Abwägung	Beschlussempfehlung
<p>Zur gesicherten Stromversorgung werden sicherlich innerhalb des Gebietes Netze BW- oder kundeneigene Umspannstationen benötigt. Die Errichtung ist von der Nutzung und dem Leistungsbedarf der Anschlussnehmer innerhalb des Gebietes abhängig.</p> <p>Da uns derzeit kein konkreter Leistungsbedarf bekannt ist, können wir die Stationsplätze noch nicht festlegen. Daher sollte u.a. der benötigte Leistungsbedarf der Firma Flexco Europe GmbH rechtzeitig mit uns abgestimmt werden.</p> <p>Grundsätzlich wird eine Erweiterung unserer derzeit bestehenden Anlagen notwendig. Deshalb wird es erforderlich, im Zuge der Erschließungsmaßnahmen, auf öffentlichem und nicht öffentlichem Grund, auch außerhalb des Bebauungsplanes, Kabel zu verlegen sowie Kabelverteilerschränke zu erstellen. Wir behalten uns vor, die Tiefbauarbeiten durch eine von uns beauftragte Fachfirma ausführen zu lassen.</p> <p>Um eine reibungslose Erschließung und Koordination zu ermöglichen, nehmen Sie bitte mindestens 4 Wochen vor der Ausschreibungsphase Kontakt mit uns auf.</p> <p>Wenn möglich bereits mit Planmaterial zu den geplanten Straßen und Kanälen in digitaler Form als .pdf-Datei und .dxf/.dwg.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Geltungsbereich umfasst keinen öffentlichen Grund</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</p>	<p>Kein Beschluss der Stadt Rosenfeld erforderlich</p> <p>Kein Beschluss der Stadt Rosenfeld erforderlich.</p> <p>Kein Beschluss der Stadt Rosenfeld erforderlich.</p>